

# Förderverein der 1.Fasnetzunft Brackenheim

## Satzung

---

### § 1

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen

#### **Förderverein der 1. Fasnetzunft Brackenheim**

1. Sitz des Vereins ist: 74336 Brackenheim
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Verein erlangt Rechtsfähigkeit durch Eintragung im Vereinsregister. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V..

### § 2

#### **Zweck und Ziele**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, insbesondere durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der 1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 3

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S.v. §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in §2 Abs. 1 genannten Körperschaft verwendet.

# Förderverein der 1.Fasnetzunft Brackenheim

## Satzung

---

### **§ 4 Mitglieder**

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat  
Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Zustimmung, sowie der Mitgliedschaft eines gesetzlichen Vertreters.
2. Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.
3. Personen und Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **§ 5 Rechte der Mitglieder**

1. Den Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Sie können die in § 8 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
2. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Mitglieder.
3. Das aktive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 16. Lebensjahr ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht kann ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgeübt werden.

### **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern.
2. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen. Solange ein Mitglied einen Beitragsrückstand hat, ruhen seine Rechte.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:

- 3.1 durch erklärten Austritt.

Der Austritt ist nur zum Ablauf eines vollen Kalenderjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss bis spätestens 3 Monate vor Jahresende schriftlich bei der Geschäftsstelle vorliegen und entbindet nicht von der Erfüllung der Beitragspflicht. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann auf dem Rechtsweg erzwungen werden.

# Förderverein der 1.Fasnitzunft Brackenheim

## Satzung

---

### noch § 6 Pflichten der Mitglieder

#### 3.2 durch Streichung

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimalige Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### 3.3 durch Ausschluss

Ausschlussgründe sind:

3.3.1 grober Verstoß gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefasste Beschlüsse.

3.3.2 durch bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums oder des Vereins schädigendes Verhalten.

#### 3.4 durch Tod

#### 4. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand bei der

nächsten Mitgliederversammlung diese der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Förderverein der 1.Fasnetzunft Brackenheim  
Satzung

---

**§ 7**  
**Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

**§ 8**  
**Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr spätestens bis zum 31.10. des Jahres einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich und öffentlich zu erfolgen.
  - 2.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
  - 2.2 Anträge, die später als 1 Woche vor der Versammlung eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - 3.1 Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes.
  - 3.2 Die Entgegennahme des Kassenberichts des Kassiers und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer.
  - 3.3 Die Entlastung des Vorstandes.
  - 3.4 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - 3.5 Die Wahl des Vorstandes.
  - 3.6 Die Bestellung von 2 Kassenprüfern die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
  - 3.7 Die Festsetzung des Jahresbeitrages.
  - 3.8 Die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gemäß § 6 Nr. 3.3 und Nr. 4.

# Förderverein der 1.Fasnitzunft Brackenheim

## Satzung

---

noch § 8  
Mitgliederversammlung

- 3.9 Behandlung und Beschlussfassung über Anträge
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstands, Stimmhaltungen bleiben außer Betracht. Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
  5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
  6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

### § 9 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) Vorstand
  - b) Stv. Vorstand
  - c) Kassier
  - d) Schriftführer
  - e) Beisitzer
2. Die Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB sind der Vorstand, der stv. Vorstand und der Kassier. Je zwei vertreten den Verein gemeinsam.
3. Die Mitglieder des Vorstandes a) bis e) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt jährlich wechselnd, und zwar ab 2006 mit der Folge:
  1. Vorstand und Schriftführer
  2. Stv. Vorstand, Kassier und Beisitzer
- 3.1 Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt wird unabhängig von der festgelegten Amtszeit.
4. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorstandes.

# Förderverein der 1.Fasnetzunft Brackenheim

## Satzung

---

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Für die Zwischenzeit wird

noch § 9  
Vorstandschaft

vom Vorstand, im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens vom der  
Vorstandschaft, eine Ersatzperson bestellt.

6. Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, sowie die Durchführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen. Die Geschäftsordnung gibt sich der Vorstand selbst.
7. Der Vorstand, bei dessen Verhinderung der stv. Vorstand, beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Vorstands ein.
8. Der Kassier verwaltet die Kasse des Vereins und ist für eine ordnungsgemäße Buchführung verantwortlich.
9. Die Tätigkeit des Vorstands und der sonstigen Mitglieder der Vorstandschaft ist ehrenamtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

## § 10 Schlussbestimmungen

1. Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

### **1. Fasnetzunft Brackenheim e.V.**

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Jugendarbeit zu verwenden hat.

2. Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB §§ 21 bzw. 55 ff. heranzuziehen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen. Vorstehende Satzungen wurden von der Mitgliederversammlung beschlossen und genehmigt.

Erstfassung der Satzung:

05.November 2005

Satzungsänderung am 08.Februar 2006 nach Schreiben Finanzamt / Amtsgericht

Eingetragen beim Amtsgericht Brackenheim am 10.04.2006, Vereinsregister Nr. 242,Greg18/06